



unsittliches Anstarren
und anzügliche Blicke



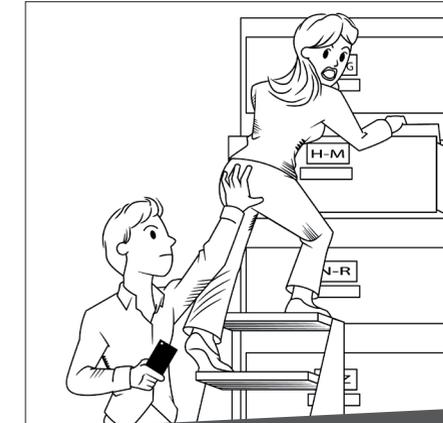
unnötiges Nahekommen



anzügliche Bemerkungen über
Personen und deren Kleidung mit
sexuellem Bezug

Wohin wenden?

Im Fall einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz wenden sie sich an die AGG-Beschwerdestelle in ihrem Betrieb oder Dienststelle, an die Gleichstellungsbeauftragte oder die nächste vorgesetzte Person. Ihre Beschwerde muss in jedem Fall bearbeitet werden und das Ergebnis ist ihnen mitzuteilen. Der Arbeitgebende hat seine Beschäftigten vor sexueller Belästigung zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen und darf Beschäftigte, die sich beschwert oder eine sexuelle Belästigung bezeugt haben, nicht benachteiligen. Ziehen sie Kolleg*innen ins Vertrauen und lassen sie sich unterstützen. Lassen sie sich nicht irritieren, wenn sie sich nicht sicher sind, weil z.B. eine Bemerkung zweideutig war. Informieren sie sich und trauen sie sich, auch wenn es schwerfällt.



unerwünschte Berührungen,
„angrapschen“

Kein Kavaliersdelikt!

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz hat viele Formen. Sie geschieht mit Worten, ohne Worte, mit Gesten oder konkreten Handlungen. Sie kann von einer Person oder auch von Gruppen ausgehen. Sie können eindeutig aber auch zweideutig sein. Was die einen harmlos finden, verletzt die anderen. Jeder Mensch hat seine eigene Grenze. Diese Grenze ist von allen Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzten und sonstigen Mitarbeitenden zu respektieren.



Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V.
Netzwerkstelle AGG
Halberstädter Straße 45, 39112 Magdeburg

E-Mail: agg@landesfrauenrat.de
Telefon: 0391.636 050 96
Telefax: 0391.610 835 34

SO NICHT!

Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz!

Gesetzliches Verbot

Das ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG) definiert im § 3 Absatz 4 „Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung ... wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch

- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die WÜRDE der betreffenden Person VERLETZT wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Versprechen von Vorteilen bei sexuellem Entgegenkommen



Arbeitsplatz

Dem Verbot unterliegen sämtliche im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz stehenden Bereiche, wie Dienstreisen, Dienstgänge, Fortbildungen, Feiern und Ausflüge im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sowie Arbeitswege und Pausen etc. Während es außerhalb des Arbeitsplatzes belästigende Verhaltensweisen gibt (wie z.B. Anstarren), die nicht strafrechtlich verboten sind, schützt das AGG alle Mitarbeiter*innen vor jeglicher Form sexueller Belästigung AM ARBEITSPLATZ, da der Schutz dort aufgrund der bestehenden ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNISSE und der ARBEITS-BEDINGTEN NÄHE notwendig und von elementarer Bedeutung ist.



jegliches Zeigen von pornografischen Darstellungen



unerwünschtes Küssen, egal wohin



sexualisierte unangemessene Einladungen



Gespräche, Kommentare, Witze oder Fragen mit sexuellem Inhalt



obszöne sexuelle Gebärden/Gesten

SO NICHT!